

# Benutzungsordnung für die Maintalhalle

## § 1 Nutzungsmöglichkeiten

1. Die Gemeinde Mainaschaff ist Eigentümer der Maintalhalle.
2. Die Maintalhalle dient vorrangig kulturellen und gesellschaftlichen Zwecken von Vereinen, Gruppen und Organisationen in der Gemeinde Mainaschaff. Neben der kulturellen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Nutzung ist nachrangig auch sportliche Nutzung zulässig.

Folgende sportliche Nutzungen sind ohne Altersbeschränkungen erlaubt:

Tennis und Badminton sowie Gymnastik.

Des Weiteren sind alle Sportarten für Kinder bis zu 12 Jahren sowie Rückschlagsportarten ohne Altersbegrenzung (Badminton, Tischtennis usw.) in der Maintalhalle zugelassen.

Für die o.g. Sportarten sind Wettkämpfe in der Halle nicht erlaubt.

Bei kulturellen Veranstaltungen sind für den Auf- bzw. für den Abbau jeweils ein Tag keine sportliche Nutzungen möglich.

Eine andere Nutzung der Maintalhalle geht der sportlichen Nutzung grundsätzlich voraus.

An auswärtige Vereine, Gruppen und Organisationen kann die Maintalhalle überlassen werden, soweit die Gemeinde Mainaschaff oder ortsansässige Vereine, Gruppen und Organisationen die Räume nicht benötigen. Die Überlassung der Maintalhalle ist auch an Unternehmen und Privatpersonen möglich; ein Anspruch auf Überlassung besteht jedoch nicht. Über die Überlassung an Privatpersonen wird im Einzelfall entschieden.

3. An Räumlichkeiten stehen zur Verfügung:
  - a) 1 Saal, hälftig unterteilbar, mit 780 qm
  - b) 1 Bühne mit Kulissenraum und Regieraum zum oder zur westlichen Hälfte des Saales
  - c) 1 Barraum mit 56 qm

- d) 1 Küche mit Lagerraum und 2 Kühlräumen
  - e) 1 Proberaum mit 121 qm
  - f) 1 Mehrzweckraum mit 88 qm
  - g) 1 Mehrzweckraum mit 59 qm
  - h) 1 Mehrzweckraum mit 58 qm
  - i) 1 Mehrzweckraum mit 43 qm
  - j) Umkleide- und Abstellräume
  - k) Sanitäranlagen und Duschen
4. Der Saal ist mit Markierungen und Hülsen für folgende Sportarten ausgestattet:
- a) 1 Handball-/Fußballfeld (2 Kreise)
  - b) 1 Tennisfeld
  - c) 1 Volleyballfeld
  - d) 1 Badmintonfeld

## **§ 2 Hausordnung und Aufsicht**

- 1) Der Hallenwart übt für die Gemeinde Mainaschaff als Eigentümer der Maintalhalle das Hausrecht aus. Seinen Anordnungen bezüglich der Einhaltung dieser Benutzungsordnung und des Hausrechts ist Folge zu leisten. Insbesondere bei Verstößen gegen diese Benutzungsordnung ist er berechtigt, auch Hallenverweise zu erteilen.
- 2) Die Gemeinde Mainaschaff behält sich das Recht vor, im Einzelfall besondere Anordnungen zu treffen. Bei Verstößen besteht die Möglichkeit, mit sofortiger Wirkung die Erlaubnis zur Benutzung von Hallenräumen und Halleneinrichtungen auf bestimmte oder unbestimmte Zeit zu entziehen.

## **§ 3 Benutzungsvoraussetzungen und Benutzungszeit**

- 1) Jede Benutzung der Maintalhalle durch Dritte setzt den vorherigen Abschluss eines schriftlichen Überlassungsvertrages mit der Gemeinde Mainaschaff voraus. Anträge auf Überlassung der Maintalhalle sind ausschließlich an die Gemeindeverwaltung zu richten. Ein Anspruch auf Überlassung der Räumlichkeiten besteht nicht.

- 2) Der Veranstalter hat bei Vertragsabschluß, spätestens aber 2 Wochen vor Veranstaltungsbeginn, der Gemeinde genaue Informationen über den Ablauf der Veranstaltung und die gewünschte Raumgestaltung in Form einer Organisationsübersicht bekanntzugeben.
- 3) Die Benutzung der Maintalhalle beschränkt sich auf dem im Überlassungsvertrag vereinbarten Zeitraum und die vermieteten Räume. Die Bestuhlung der Maintalhalle für Veranstaltungen und die sonstige Ausstattung ist vom Mieter während der Mietzeit die Grobreinigung am Folgetag der Veranstaltung bis 12 Uhr durchzuführen.
- 4) Für die regelmäßige Benutzung wird von der Gemeinde ein Belegungsplan aufgestellt, der verbindlich ist. Abweichungen von den im Belegungsplan festgesetzten verbindlichen Belegungszeiten bedürfen der Zustimmung der Gemeinde Mainaschaff. Einzelveranstaltungen wird in der Regel Vorrang eingeräumt und insoweit die Benutzungsordnung ausgesetzt.  
Werden die vertraglich festgelegten verbindlichen Benutzungszeiten von den Vertragspartnern der Gemeinde nicht im vorgesehenen Maße genutzt, so behält sich die Gemeinde das Recht vor, den Benutzungsvertrag anzupassen und ggf. die Belegungszeiten anderweitig zu vergeben.
- 5) Die Gemeinde Mainaschaff behält sich das Recht vor, die Maintalhalle für eigene Zwecke oder Zwecke Dritter jederzeit in Anspruch zu nehmen, auch wenn dies regelmäßige Veranstaltungen oder den Trainingsbetrieb beeinträchtigen sollte. Eine Verpflichtung der Gemeinde zur Schadloshaltung der von einer Inanspruchnahme betroffenen Vereine, Organisationen oder sonstigen Benutzern wird hierdurch nicht begründet.
- 6) Der Veranstalter bzw. Benutzer hat kein Mitspracherecht darüber, an wen und zu welchem Zweck zum gleichen Zeitpunkt andere Räume der Maintalhalle überlassen werden, insbesondere auch nicht darüber, wie und wann diese Räume für andere Veranstaltungen vorbereitet werden. Er hat keinen Anspruch auf Minderung oder Erlass der vereinbarten Benutzungsgebühren, wenn gleichzeitig Gemeinschaftseinrichtungen der Halle von Dritten mitbenutzt werden.

## **§ 4 Gebühren**

- 1) Für die Überlassung der Maintalhalle werden Gebühren entsprechend der jeweils gültigen Gebührenordnung der Gemeinde Mainaschaff erhoben.
- 2) Dem Veranstalter obliegen auf eigene Kosten die nachstehenden Verpflichtungen:
  - Einholung behördlicher Genehmigungen jeder Art
  - Abführung der GEMA-Gebühren
  - Beachtung der gesetzlichen Vorschriften (z.B. Jugendschutzgesetz).
- 3) Führt der Veranstalter aus irgendeinem, von der Gemeinde nicht zu vertretenden Grunde die Veranstaltung nicht durch, so bleibt er zur Zahlung der in der Gebührenordnung dafür vorgesehenen Gebühren verpflichtet. Durch den Ausfall der Veranstaltung ersparte Kosten (Heizung, Strom und Nebenkosten gemäß Gebührenordnung) werden nicht erhoben. Kann die genehmigte Veranstaltung aufgrund höherer Gewalt nicht stattfinden, so trägt jeder Teil seine bis dahin entstandenen Kosten selbst. Der Ausfall einzelner Künstler oder das nicht rechtzeitige Eintreffen eines oder mehrerer Teilnehmer fällt auf keinen Fall unter den Begriff „höhere Gewalt“.

## **§ 5 Abgabe von Speisen und Getränken**

- 1) Bei Veranstaltungen mit Bewirtung sind nur die dafür vorgesehenen Räume, Schankanlagen, das vorhandene Geschirr und die Bestecke zu benutzen. Die Benutzung von Einweggeschirr und Einwegbestecken ist nicht gestattet.
- 2) Folgende Getränke, die in der Maintalhalle ausgeschenkt oder verkauft werden, müssen ausschließlich über die Gemeinde bezogen werden: Faß- und Flaschenbier, bierähnliche Getränke, Mineralwasser, Limonade, Cola, Fruchtsäfte und Apfelwein. Die Bestellung von Speisen bei größeren Veranstaltungen ist vom Veranstalter selbst zu veranlassen.  
Leergut sowie nicht verbrauchte Vorräte sind spätestens am Tag nach der Veranstaltung bzw. am darauffolgenden Werktag abzufahren bzw. dem Hallenwart zu übergeben.

## § 6 Haftung

- 1) Die Gemeinde überlässt Vereinen, Gruppen oder sonstigen Organisationen (Vertragspartner) die Anlagen, Räumlichkeiten und Geräte zur Benutzung in dem Zustand, in welchem sie sich befinden, auf eigene Gefahr. Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Anlagen, Räumlichkeiten und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch seine Beauftragten bzw. Übungsleiter zu prüfen; er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.
- 2) Der Vertragspartner haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung entstehen.
- 3) Der Vertragspartner übernimmt auch unter Verzicht auf jeglichen Rückgriff gegen die Gemeinde Mainaschaff die volle Haftung für alle Personen- und Sachschäden, die Veranstaltungsteilnehmern, seinen Bediensteten, Mitgliedern, Beauftragten, Besuchern und anderen Personen im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Anlagen, Räume, Geräte, sonstigen Einrichtungen sowie der Zugänge zu den Räumen und Anlagen entstehen.
- 4) Der Vertragspartner verzichtet seinerseits auch auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte.
- 5) Der Vermieter hat eine Haftpflichtversicherung wie folgt abgeschlossen:  
Euro 1.533.875,64 für Personenschäden, Euro 511.291,88 für Sachschäden und Euro 25.564,59 für Vermögensschäden. Mitversichert sind mietvertragliche Haftungen des Veranstalters für Schäden an den gemieteten Räumen und Einrichtungsgegenständen bis zu einem Betrag von Euro 5.112,92 je Schadensfall. Die Kosten werden pauschal nach der Benutzungsgebührenordnung der Gemeinde Mainaschaff in Rechnung gestellt.
- 6) Die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB bleibt von dieser Vereinbarung unberührt.

- 7) Für die in die Halle eingebrachten Fremdgegenstände übernimmt die Gemeinde keinerlei Haftung. Für Gegenstände, die gegen Gebühr bei der Garderobe hinterlegt werden, haftet der Betreiber der Garderobe.

### **§ 7 Allgemeine Sicherheitsvorschriften**

- 1) Für alle Veranstaltungen sind die Vorschriften der Versammlungsstättenverordnung und die daraus resultierenden Anordnungen und Auflagen hinsichtlich des Brand-schutzes, zulässiger Besucherzahl, Freihalten der Rettungswege und der Notausgänge zu beachten. Insbesondere ist darauf zu achten, dass Gänge, Notausgänge, Not-beleuchtungen, Feuerlöscheinrichtungen und Feuermelder nicht verstellt oder ver-hängt werden. Die ausgewiesenen Parkplätze und Zufahrten für Rettungsfahrzeuge sind freizuhalten.
- 2) Die Verwendung von offenem Feuer und Licht oder feuergefährlichen Stoffen, Mine-ralölen, Spiritus, verflüssigter oder verdichteter Gase u.a. ist unzulässig.
- 3) Das Rauchen ist in der Maintalhalle grundsätzlich nicht gestattet: Räume oder Zonen, in denen das Rauchen gestattet wird, sind eigens ausgeschildert. Für Einzelveranstaltungen können Sonderregelungen getroffen werden.
- 4) Dekorationen, Transparente, Fahnen, Werbung und sonstige Auf- und Einbauten, müssen den Feuersicherheitsbestimmungen und – soweit erforderlich – auch den bau-rechtlichen Vorschriften entsprechen. Sie dürfen nur mit Genehmigung der Gemeinde eingebracht werden. Die Genehmigung kann nur erteilt werden, wenn Beschädigun-gen an der Halle ausgeschlossen sind.

### **§ 8 Benutzung der Geräte und Einrichtungsgegenstände**

- 1) Die Geräte und Einrichtungsgegenstände der Maintalhalle sind nur zweckentspre-chend zu benutzen.
- 2) Der Übungsleiter bzw. Beauftragte des Veranstalters hat sich vor dem Gebrauch der Geräte von deren ordnungsgemäßen Zustand zu überzeugen. Die Sicherheit der Ge-räte ist durch Übungsleiter bzw. Beauftragte des Veranstalters laufend zu beobachten

und zu überprüfen. Vorhandene bzw. auftretende Schäden an Geräten oder Einrichtungsgegenständen sind sofort dem Hallenwart zu melden. Der Hallenwart ist verpflichtet, alle gemeldeten und festgestellten Schäden in einem Schadenskontrollbuch festzuhalten. Der Übungsleiter bzw. Beauftragte des Veranstalters, der den Schaden festgestellt hat, hat die Mängelmeldung im Schadenskontrollbuch mit zu unterzeichnen.

- 3) Am Ende der Benutzungszeit müssen alle Geräte wieder an ihre ordnungsgemäßen Plätze gebracht werden. Alle beweglichen Geräte, die nicht wegen ihrer Schwere mit Rollen ausgestattet sind, müssen beim Transport getragen werden.
- 4) Kein Gerät darf ohne Genehmigung der Gemeindeverwaltung bzw. des Hallenwarts aus der Maintalhalle entfernt und anderweitig benutzt werden.
- 5) Die Aufstellung und Aufbewahrung von vereinseigenen Geräten und Einrichtungsgegenständen bedarf der Zustimmung der Gemeinde. Die vorhandene Bestuhlung darf nur mit Zustimmung der Gemeinde durch fremde Stühle ergänzt werden. Die Bestuhlung hat entsprechend den Bestuhlungsplänen der Maintalhalle zu erfolgen. Der Veranstalter hat das für seine Veranstaltung benötigte Mobiliar selbst oder auf eigene Kosten aufzustellen. Das Mobiliar ist pfleglich zu behandeln, nach der Benutzung zu reinigen und entsprechend den Anweisungen des Hallenwarts wegzuräumen.

### **§ 9 Sauberkeit und Ordnung**

- 1) Die Maintalhalle darf nur mit sauberen Schuhen betreten werden, bei sportlicher Nutzung dürfen die Sportler nur zulässige Sportschuhe tragen, deren Sohlen nicht abfärben. Insbesondere Sportschuhe mit roten, schwarzen oder blauen Sohlen sind deshalb nicht zugelassen. Die Benutzung von Harz oder ähnlichen Haftmitteln ist nicht gestattet.
- 2) Bei kulturellen, geselligen oder sonstigen Veranstaltungen, bei denen eine Beschädigung des Hallenbodens nicht ausgeschlossen erscheint, ist vom Vertragspartner eine Bodenabdeckung zu verlegen. Die Verlegung wird von der Gemeinde Mainaschaff im Einzelfall angeordnet und im Überlassungsvertrag festgelegt.

- 3) Der Hallenboden darf nicht mit schädlichen Chemikalien behandelt werden. Der Vertragspartner hat dafür zu sorgen, dass brennende Zigaretten, Zigarren, Tabakreste, brennende Streichhölzer oder Feuerzeuge nicht auf den Fußboden geworfen und ausgetreten werden.
- 4) Der Vertragspartner hat während der Dauer einer Veranstaltung bzw. während der Benutzungszeit für größtmögliche Sauberkeit und Ordnung zu sorgen.
- 5) Von den Benutzern der Räume und sämtlicher Einrichtungen der Maintalhalle wird die Reinhaltung sämtlicher Räume und Einrichtungen sowie der sorgfältige Gebrauch und die pflegliche Behandlung der Einrichtungsgegenstände erwartet. Dies gilt im besonderen Maße bei Benutzung der Duschen und Umkleidekabinen. Die Duschen dürfen nur von den Trainings- bzw. Wettkampfteilnehmern sowie den mitwirkenden Künstlern benutzt werden.
- 6) Am Schluss einer Veranstaltung sind die Außentüren abzuschließen, sämtliche Fenster zu schließen und die Beleuchtung auszuschalten.
- 7) Nach der Veranstaltung sind die benutzten Räume grundsätzlich besenrein zu übergeben. Die Reinigungsarbeiten dürfen nach ihrer Beendigung der Abnahme des Hausmeisters. Falls die Reinigung (besenrein) nicht oder nur unzureichend von den Veranstaltern selbst durchgeführt wird, fällt eine Gebühr von derzeit Euro 39,00 pro Arbeitsstunde an. Die generell anfallenden Reinigungskosten (Nassreinigung) werden nach Aufwand gesondert in Rechnung gestellt.
- 8) Nach Veranstaltungen mit Bewirtung ist die Küche sauber gereinigt, die Bestecke und das Geschirr gespült und geordnet eingeräumt zu übergeben. Die Reinigung, das Spülen und Einräumen bedürfen nach ihrer Beendigung der Abnahme des Hallenwartes.
- 9) Gegenstände, die in der Maintalhalle oder im Hallenaußenbereich gefunden werden, sind beim Hallenwart oder im Fundbüro im Rathaus abzugeben. Sie werden nach den gesetzlichen Vorschriften behandelt.



## **§ 10 Werbung für Veranstaltungen**

- 1) Die Werbung für Veranstaltungen ist alleinige Sache des Veranstalters. In den Räumen und auf dem Gelände der Maintalhalle bedarf sie der Genehmigung der Gemeinde. Die Gemeinde kann die Vorlage von Entwürfen für Anzeigen, Plakate und Werbezettel für Veranstaltungen, die in ihren Räumen stattfinden, verlangen und die Veröffentlichung bzw. Verteilung untersagen, wenn durch die Gestaltung dieser Werbemittel eine Schädigung des Ansehens der Gemeinde Mainaschaff zu befürchten ist.
- 2) Die Gemeinde ist im Einvernehmen mit dem Veranstalter berechtigt, Fotografien, Zeichnungen und Filmaufnahmen vom Veranstaltungsgeschehen anfertigen zu lassen und für Werbung, Presseveröffentlichungen und als Archivmaterial zu verwenden.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung tritt zum 1. September 1991 in Kraft.

Diese Benutzungsordnung wurde per Beschluss vom 6. Oktober 1992 geändert.

Diese Benutzungsordnung wurde per Beschluss vom 29. Februar 2000 geändert.